

Bern, 23. Juni 2025

STATUTEN SAH BERN

I. Name und Sitz

Art. 1

- ¹ Der **Verein** wird nachstehend mit SAH Bern bezeichnet.
- ² Unter dem Namen Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Bern, Œuvre suisse d'entraide ouvrière OSEO Berne, Soccorso operaio svizzero SOS Berna, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

- ¹ Das SAH Bern engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Es unterstützt Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Es fördert Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte.
- ² Die Geschäftstätigkeit des SAH Bern basiert auf einem Leitbild, das sowohl die ethischen Grundlagen als auch die betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Prinzipien der Aktivitäten beschreibt.
- ³ Das SAH Bern ist nicht gewinnorientiert.
- ⁴ Das SAH Bern ist konfessionell unabhängig.
- ⁶ Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das SAH Bern Kollektivmitglied des «Netzwerks Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH» und verpflichtet sich zur überregionalen Zusammenarbeit mit den anderen SAH-Vereinen. Zudem kann sich der Verein SAH Bern nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die die gleichen oder ähnliche Ziele wie er selbst verfolgen.

III. Mitgliedschaft

A. Mitglieder

Art. 3

Das SAH Bern setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen.

- a) Als Kollektivmitglieder gehören dem SAH Bern an:
der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern.
- b) Weiter können als Kollektivmitglieder dem SAH Bern angehören:
die kantonalen und regionalen Gewerkschaften, Gewerkschaftsbünde und die Sektionen der SGB-Verbände, die kantonalen Regionalverbände und die SP-Sektionen sowie weitere Organisationen, juristische Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
- c) Als Einzelmitglieder können dem SAH Bern beitreten:
natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

B. Rechte und Pflichten

Art. 4

¹Mit der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder das Recht, im Rahmen der Mitgliederversammlung oder als gewähltes Mitglied des Vorstandes die Aktivitäten des SAH Bern mit den ihnen in diesen Statuten zugeordneten Befugnissen mitzugestalten.

²Alle Mitglieder des Vereins SAH Bern verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand des SAH Bern einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angabe von Gründen.

²Die Mitgliedschaft im SAH Bern beginnt mit der Wahl durch den Vorstand des SAH Bern und mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

³ Ein Austritt aus dem SAH Bern kann auf postalischem Weg oder per E-Mail auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

D. Mitgliederbeiträge

Art. 6

¹Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

²Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet. Wird der Mitgliederbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt, hat dies den Ausschluss aus dem Verein zur Folge

IV. Finanzen und Haftung

A. Finanzen

Art. 7

Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt

- a) durch Abgeltungen und Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie anderen Organisationen,
- b) durch Mitgliederbeiträge,
- c) durch Spenden und Legate,
- d) durch besondere Finanzierungsaktionen.

Art. 8

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

B. Haftung

Art. 10

¹ Für die Verbindlichkeiten des SAH Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder des SAH Bern ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 11

Die Organe des SAH Bern sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

1. Mitgliederversammlung

A. Funktion

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SAH Bern.

B. Zusammensetzung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern sowie einer bzw. eines Delegierten der Personalkommission des SAH Bern zusammen.

C. Vorsitz

Art. 14

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat die Präsidentin oder der Präsident oder das Co-Präsidium oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

D. Einberufung

Art. 15

¹ Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Frist schriftlich ein.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens fünf Kollektivmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Diese hat innerhalb dreier Monate nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

E. Befugnisse

Art. 16

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind die

- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- b) Genehmigung des Leitbildes des SAH Bern,
- c) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung des SAH Bern,
- d) Genehmigung des Jahresberichts des SAH Bern,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung des SAH Bern,
- f) Genehmigung des Revisionsberichts,
- g) Entscheidung über die Eckwerte der Entschädigung des Vorstandes,
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- i) Entlastung des Vorstandes,
- j) Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Wahl oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Co-Präsidiums (maximal zwei Personen) und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- l) Wahl der Revisionsstelle,
- m) Beschlussfassung über eine Fusion des SAH Bern unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 3 sowie von Art. 35 dieser Statuten,

- n) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung samt Liquidation und Zuwendung des Vereinsvermögens und Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 3 sowie von Art. 36 dieser Statuten.

F. Beschlüsse

Stimmrecht

Art. 17

- ¹ Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die an der Versammlung anwesenden Delegierten der Kollektivmitglieder und die anwesenden Einzelmitglieder.
- ² Jede Delegierte oder jeder Delegierte eines Kollektivmitglieds verfügt über eine Stimme.
- ³ Die oder der Delegierte der Personalkommission SAH Bern verfügt über eine Stimme.
- ⁴ Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme.
- ⁵ Ein Mitglied muss bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die es selbst betreffen, in den Ausstand treten (vgl. dazu auch Art. 68 ZGB).

Anträge und Beschlussfassung

Art. 18

- ¹ Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- ² Anträge sind auf postalischem Weg bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung einzureichen.
- ² Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Mehrheiten

Art. 19

- ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- ² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält.
- ³ Für eine Statutenänderung, eine Fusion oder für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- ⁴ Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung oder Wahl statt.
- ⁵ Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder das Co-Präsidium (vgl. Art. 27.2) bzw. das sitzungsleitende Mitglied des Vorstandes den Stichentscheid.

G. Protokoll

Art. 20

- ¹ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des SAH Bern geführt.
- ³ Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie durch die Verfasserin oder den Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

2. Vorstand

A. Funktion

Art. 21

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des SAH Bern.
- ² Er entscheidet in allen Belangen, die nicht ausdrücklich Befugnisse sind oder in der Zuständigkeit eines anderen Organs liegen.

B. Zusammensetzung

Art. 22

- ¹ Der Vorstand des SAH Bern setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten oder aus einem Co-Präsidium von maximal zwei Personen und aus maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.
- ² Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern haben je Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
- ³ Die Personalkommission SAH Bern ist mit einer oder einem Delegierten im Vorstand vertreten.
- ⁴ In den Vorstand wählbar sind neben den Mitgliedern des SAH Bern und den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Vertreterinnen oder Vertretern auch externe Fachleute.
- ⁵ Die Wahl in den Vorstand erfolgt ad personam auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- ⁶ Im Falle einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands während des Jahres ist dieser ermächtigt, geeignete Personen als Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung formell bestätigt werden.

C. Amtsdauer

Art. 23

- ¹ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Mitglieder des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- ² Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ³ Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten, zur Präsidentin oder ins Co-Präsidium

gewählt, werden die Jahre als Mitglied des Vorstands für die Berechnung der maximalen Amtsdauer des Präsidiums nicht berücksichtigt; es ist erneut eine zweimalige Wiederwahl möglich.

D. Präsidentin, Präsident, Co-Präsidium

Art. 24

- ¹ Die Präsidentin, der Präsident oder das Co-Präsidium leitet den Vorstand und ist für die Einberufung, die inhaltliche Ausgestaltung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.
- ² Die Präsidentin, der Präsident oder das Co-Präsidium übt in Vertretung des Vorstandes die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsstelle SAH Bern aus. Die Präsidentin, der Präsident oder das Co-Präsidium vertritt das SAH Bern nach aussen.

E. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 25

- ¹ Der Vorstand kann Befugnisse und Aufgaben an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder an die Geschäftsführung delegieren.
- ² Der Vorstand hat folgende nicht delegierbare Befugnisse und Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung aller Mitgliederversammlungen,
 - b) die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern,
 - c) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - e) die Entwicklung des Leitbilds des SAH Bern zuhanden der Mitgliederversammlung,
 - f) auf der Basis des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Leitbildes sowie der Entwicklungen im Tätigkeitsumfeld des SAH Bern die Erarbeitung und Verabschiedung einer Strategie des SAH Bern,
 - g) das Fällen von Grundsatzentscheiden, die die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen des «Netzwerks Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH» und Solidar Suisse betreffen,
 - h) die Planung und Steuerung der Vereinstätigkeit im Rahmen der Statuten, des Leitbilds, der Strategie und der Finanzplanung,
 - i) die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle SAH Bern und damit verbunden die Genehmigung und Überprüfung der kurz- und mittelfristigen Aktionspläne auf Konformität mit der Strategie, Finanzplanung und Budgetierung,
 - j) auf der Basis der Strategie die Festlegung der Angebotspalette des SAH Bern und damit verbunden der Entscheid über die Errichtung, den Betrieb und die Schliessung von Standorten,
 - k) der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sowie beim Abschluss die Überwachung des Vollzugs des Gesamtarbeitsvertrags und der daraus für das Personal resultierenden Reglemente,

- l) die Ausgestaltung der Eckwerte des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (IKS), der Finanzplanung (inklusive Entscheid über die Bildung oder Auflösung von Reserven sowie über die Änderung der Bewertungsgrundsätze), der Abschlussgestaltung (Jahresrechnung) sowie der Budgetierung,
- m) die Festlegung der Organisationsstrukturen des SAH Bern, insbesondere der Geschäftsstelle SAH Bern,
- n) der Erlass von Reglementen,
- o) die Verabschiedung der Finanzplanung und Budgetierung,
- p) die Wahl und Entlassung der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers oder Geschäftsführung,
- q) die Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden (inklusive Spesenregelung).

F. Organisation

Art. 26

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Einzelheiten werden in entsprechenden Reglementen festgelegt.
- ² Der Vorstand trifft sich regelmässig zu Sitzungen.
- ³ An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Der Vorstand kann aus seiner Mitte Fachgruppen oder projektbezogene Arbeitsgruppen bilden sowie bei Bedarf externe Fachleute beiziehen.

G. Beschlüsse

Stimmrecht

Art. 27

- ¹ Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über eine Stimme.
- ² Ein Co-Präsidium verfügt im Vorstand über eine Stimme.
- ³ Ein Mitglied muss bei Beschlüssen des Vorstandes, die es selbst betreffen, in den Ausstand treten (vgl. dazu auch Art. 68 ZGB).

Anträge und Beschlussfassung

Art. 28

- ¹ Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Traktandenliste einzureichen.
- ² Anträge sind bis spätestens 20 Tage vor einer Sitzung des Vorstandes bei der Präsidentin, dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium einzureichen.
- ³ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste der Vorstandssitzung aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Mehrheiten

Art. 29

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident oder das Co-Präsidium (vgl. Art. 27.2) den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 30

- ¹ Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder das Co-Präsidium sowie durch die Verfasserin oder den Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

H. Entschädigung

Art. 31

- ¹ Die Tätigkeit im Vorstand und in Fach- oder in projektbezogenen Arbeitsgruppen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütet werden die Spesen nach dem effektiven Aufwand.
- ² Die Eckwerte für weitere Entschädigungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

I. Die Geschäftsstelle

Art. 32

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand über eine professionelle Geschäftsstelle.
- ² Die Geschäftsstelle setzt, gestützt auf das Leitbild, die operativen Aufgaben des SAH Bern um. Diese Aufgaben umfassen die Strategie und die Finanzplanung sowie andere Vorgaben des Vorstandes.

Geschäftsführerin | Geschäftsführer | Geschäftsführung

Art. 33

- ¹ Die Geschäftsführung kann auf maximal zwei Personen aufgeteilt werden.
- ² Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Organisation, Leitung und Führung der Geschäftsstelle gemäss den Vorgaben des Vorstandes,
 - b) auf der Basis der Vorgaben des Vorstandes die Erstellung aller zur Organisation, Leitung und Führung der Geschäftsstelle notwendigen Weisungen und anderer Grundlagen,
 - c) die Unterstützung des Vorstandes bei der Einberufung und Umsetzung der

Mitgliederversammlung sowie bei der Umsetzung ihrer Beschlüsse, sofern diese die Geschäftsstelle SAH Bern betreffen,

- d) die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Sitzungen sowie bei der Umsetzung seiner Beschlüsse,
- e) die Unterstützung der Präsidentin, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums bei der Repräsentation des SAH Bern nach aussen,
- f) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem «Netzwerk Schweizerisches Arbeiterhilfswerk» und Solidar Suisse.

3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle

Art. 34

- ¹ Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom SAH Bern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ² Das SAH Bern beauftragt die Revisionsstelle mit der jährlichen Durchführung einer Revision nach den Vorschriften von Art. 69 b ZGB. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Vorstand.

VI. Fusion und Auflösung

Art. 35

- ¹ Im Falle einer Fusion wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf eine andere Körperschaft mit ähnlichem Zweck übertragen oder beide Fusionspartner übertragen ihr jeweiliges Vermögen auf eine neu gegründete juristische Person.
- ² Die Durchführung der Fusion richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG).

Art. 36

- ¹ Wird das SAH Bern aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- ² Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 37

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. November 2004 in Bern angenommen und anlässlich der Versammlungen vom 7. September 2005, 1. Juni 2006, 24. Mai 2007, 22. Mai 2008, 26. Mai 2011, 23. Mai 2013, 18. Mai 2015, 21. Juni 2021 und von der heutigen Versammlung teilweise revidiert.

Bern, MV vom 23. Juni 2025

Bruno Erni
Präsident

Béatrice Stucki
Vize-Präsidentin